

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 8. November 2017

**217 16.02 Organisation und Behörden generell, Gemeindeordnung
Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und
Funktionäre im Nebenamt, Totalrevision
Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat (GGR-Geschäft 20/2017)**

Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag zur Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt zur Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Antrag und Weisung zur Totalrevision der Verordnung über die Entschädigung von Behörden, Kommissionen und Funktionären im Nebenamt werden genehmigt und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Grosser Gemeinderat (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Stadtpräsident
 - Finanz- und Immobilienvorstand
 - Abteilung Finanzen

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 20/2017

Stadtratsbeschluss vom 8. November 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Die totalrevidierte Verordnung über die Entschädigungen von Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionären im Nebenamt wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Die Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionären im Nebenamt wurde am 26. Januar 2015 durch den Grossen Gemeinderat genehmigt. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2017 eine Vorlage zur Teilrevision der Verordnung zuhanden des Grossen Gemeinderates verabschiedet. Diese Teilrevision betrifft den Spesen-/Unkostenanteil der Entschädigungen des Stadtrates und der Schulpräsidien sowie die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflegen. Am 26. Juni 2017 hat der Grosse Gemeinderat diese Teilrevision mit Anpassungen genehmigt.

Auf die nächste Legislaturperiode 2018–2022 hin soll die Entschädigungsverordnung totalrevidiert werden. Damit bereits vor den Wahlen der neuen Behörden Klarheit über die Entschädigungen in der nächsten Legislatur besteht, soll die Vorlage möglichst frühzeitig im Grossen Gemeinderat behandelt werden können. Deshalb erfolgt der Antrag an den Grossen Gemeinderat bereits rund acht Monate vor Beginn der neuen Legislatur.

Vorgehen

Die Stadtkanzlei hat die Behörden-Entschädigungsverordnungen sämtlicher Zürcher Städte (ohne Zürich und Winterthur) gesammelt. Eine erste Analyse hat die deutliche Heterogenität unter diesen Verordnungen gezeigt.

Der Stadtrat hat im Rahmen einer Aussprache am 31. Mai 2017 die strategischen Ziele, welche mit der Anpassung der Entschädigungsverordnung verfolgt werden sollen, festgehalten:

- Der Stadtrat hält durchwegs am Milizsystem fest
- Die Qualität der politischen Arbeit ist zu sichern
- Die Attraktivität der Exekutiv-Mandate ist sicherzustellen
- Die Entschädigungen sind auf dem Niveau vergleichbarer Städte anzusetzen

Das Milizsystem definiert die Nebenberuflichkeit der Ausübung von politischen Ämtern.

Am 26. Juni 2017 hat der Grosse Gemeinderat die Regelung zur beruflichen Vorsorge revidiert. Diese Regelung soll auch in der neuen Entschädigungsverordnung Eingang finden. In der neuen Verordnung sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018, der Einheitsgemeinde mit der Sekundarschule und der allfälligen Anpassung des Kommissionensystems des Grossen Gemeinderates bereits berücksichtigt worden.

Mit Beschluss vom 12. Juli 2017 hat der Stadtrat den Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung in eine Vernehmlassung bei folgenden Anspruchsgruppen gegeben:

- Büro des Grossen Gemeinderates
- Spezialkommission Analyse des Kommissionengesetzes (AKS)
- Fraktionspräsidien
- Primarschulpflege
- Sekundarschulpflege
- Sozialbehörde
- Energiekommission
- Baukommission

Insgesamt sind acht Vernehmlassungsantworten eingegangen. Der Stadtrat hat einzelne Anträge aus der Vernehmlassung übernommen. Eine detaillierte Übersicht zu den Anträgen, deren Berücksichtigung und Stellungnahmen des Stadtrates zu einzelnen Punkten findet sich in der Beilage "EVO, Synopse Vernehmlassungen".

Neue Entschädigungsverordnung

Die neue Entschädigungsverordnung (EVO) ist klarer strukturiert und einfacher lesbar. Sie regelt die Entschädigungen der Legislative und der Legislativ-Kommissionen, anschliessend die der Exekutive und der Exekutiv-Kommissionen und am Schluss alle weiteren Entschädigungen von Behörden und Funktionärinnen/Funktionären der Stadt Wetzikon.

Entschädigungen Grosse Gemeinderat (Art. 2)

Die Entschädigungen des Grossen Gemeinderates sollen in ihrer Höhe belassen werden. Jedoch sollen neu auch die Mitglieder des Büros dieselben Entschädigungen erhalten, wie die Kommissionsmitglieder (Abs. 2). Dies hat zur Folge, dass das Präsidium des Grossen Gemeinderates neu eine Grundentschädigung von 3'600 Franken und eine zusätzliche (Büro-)Entschädigung von 2'400 Franken erhält. Die Mitglieder des Büros erhalten neu eine Grundentschädigung von 1'200 Franken und eine zusätzliche (Büro-)Entschädigung von 1'200 Franken. Der deutlich grössere Aufwand des Parlamentspräsidiums soll mit dieser Entschädigung abgedeckt werden. Das Wort "Kommissionen" bezieht sich auch auf Spezialkommissionen und allfällige parlamentarische Untersuchungskommissionen.

Bislang sind für Sitzungen und vergleichbaren Aufwand Sitzungsgelder von 150 Franken ausbezahlt worden. Die Definition von "vergleichbarem Aufwand" war zuweilen unklar und hat Anlass zu Diskussionen gegeben. Neu soll deshalb das Büro näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionspräsidien und der ifK dafür ein fixes Budget zuweisen. Neu soll auch das Präsidium der interfraktionellen Konferenz (ifK) das doppelte Sitzungsgeld analog demjenigen der Kommissionen erhalten (Abs. 3). Auch das doppelte Sitzungsgeld bei Doppelsitzungen des Grossen Gemeinderates (nur Plenumsitzungen) wird neu in der Entschädigungsverordnung geregelt.

Entschädigungen Stadtrat (Art. 3)

Es entspricht dem Willen des Stadtrates, dass die Behördenmitglieder sich auch künftig im Milizsystem engagieren und nicht im Rahmen von Teilämtern von der Stadt Wetzikon angestellt werden sollen. Die Bildung von Teilämtern wirft neue Fragen auf. So müsste diskutiert werden, ob bei einer Nichtwiederwahl oder einer unfreiwilligen Nichtnominierung (Wording aus der Entschädigungsverordnung der Stadt Uster) eine Lohnfortzahlung oder eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden soll. Insgesamt wären die Kostenfolgen bei Teilämtern höher. Bei einer Anstellung der Präsidien mit entsprechend höheren Pensen müsste geklärt werden, welche operativen Aufgaben den Präsidien zugewiesen werden sollen, was wiederum die Aufgabenteilung zwischen Präsidium und Verwaltung erschweren dürfte.

Das Amt des Stadtrates ist grundsätzlich eine strategische Führungsaufgabe. Damit verbunden sind Vernetzungs- und Lobbyaufgaben gegenüber der Region, dem Kanton und teilweise auch dem Bund. Hinzu kommen viele Sitzungen mit externen Stellen (z. B. kantonale Stellen, Projektsitzungen, etc.), welche tagsüber stattfinden. Mit dem Parlamentsbetrieb sind Kommissions-, Fraktions- und Parlamentssitzungen hinzugekommen. Die Stadträte müssen heute in diesen Gremien vertiefte Kenntnisse ihrer teils vielfältigen Dossiers mitbringen. Hinzu kommen Repräsentationsverpflichtungen, die vielfach abends und an Wochenenden stattfinden. Das Referenzpensum von 60 % (Präsidien) und 40 % (Mitglieder) ergibt sich aus der durchschnittlichen Belastung der einzelnen Mitglieder (basierend auf Schätzungen/Annahmen/Erhebungen). Auf eine vertiefte Erhebung der Aufwendungen der einzelnen Ressortvorstehenden wurde bewusst verzichtet, da es wesentliche Unterschiede in der Ausführung des Behördenamtes gibt, die kaum quantifizierbar sind. Insgesamt hat aber die zeitliche und vor allem auch fachliche Belastung der einzelnen Mitglieder des Stadtrates im Zuge der Einführung des Parlamentsbetriebes deutlich zugenommen. Darauf basiert der Antrag des Stadtrates, die Entschädigungen anzupassen und zwar auf Basis einer Jahresentschädigung von 140'000 Franken. Damit würde die Entschädigung des Stadt- und Schulpräsidiums 84'000 Franken/Jahr und dasjenige für die Mitglieder des Stadtrates 56'000 Franken betragen. Aufgrund der zusätzlichen, meist repräsentativen Aufgaben des Stadtrat-Vizepräsidiums und in Anlehnung an Entschädigungsverordnungen anderer Städte soll dem Vizepräsidium eine leicht höhere Grundentschädigung von 59'000 Franken ausgerichtet werden.

Auf einen separaten Entschädigungspool und auf die Plafonierung von externen Entschädigungen möchte der Stadtrat künftig verzichten. Mandate für Engagements in Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnlichen Mandaten, auch wenn sie mit dem Amt als Stadträtin/Stadtrat in Verbindung stehen, bringen zusätzliche Aufwendungen und zusätzliche Verantwortlichkeiten mit sich. Diese Entschädigungen sollen die betreffenden Personen zugute haben. Die aktuellen Entschädigungen aus solchen Mandaten bewegen sich pro Mitglied des Stadtrates zwischen 0 und 12'000 Franken.

Entschädigung Schulpflege (Art. 4)

Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege entspricht bereits heute dem ungefähren Durchschnitt vergleichbarer Städte. Darin resp. im Entschädigungspool bereits enthalten sind auch die Entschädigungen für Schulbesuche und die Mitwirkung bei Mitarbeiterbeurteilungen (MAB). Aufgrund der Erhöhung der Mitgliederzahl von heute 9 (Primarschule) auf neu 13 Mitglieder soll der Entschädigungspool von 80'000 auf 120'000 Franken erhöht werden. Die Grundentschädigung der Mitglieder soll bei 12'000 Franken belassen werden. Das Schulpräsidium partizipiert nicht am Entschädigungspool.

Eigenständige und unterstellte Kommissionen (Art. 5 und 6)

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 wird in den Gemeindeordnungen unterschieden zwischen eigenständigen und unterstellten Kommissionen. Dieser Unterscheidung soll auch in der Entschädigungsverordnung Rechnung getragen werden. Während die unterstellten Kommissionen Sitzungsgelder von 150 Franken erhalten sollen, ist für die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen (heutige Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen) zusätzlich eine jährliche Grundentschädigung von 2'400 Franken auszurichten. Die eigenständigen Kommissionen verfügen gemäss Gemeindegesetz über weitgehende Kompetenzen. Dies erfordert von den Mitgliedern einen erhöhten zeitlichen Aufwand und vertiefte fachliche Kenntnisse. Kommissionsmitglieder tragen für ihre Entscheide verstärkt Verantwortung.

Die Unterscheidung der Entschädigung von parlamentarischen Kommissionen und eigenständigen Kommissionen rührt ebenfalls daher, dass die Exekutivkommissionen gemäss Gemeindegesetz über weitgehende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verfügen, was insgesamt einen erhöhten zeitlichen und fachlichen Aufwand mit sich bringt.

Unkosten-/Spesenentschädigung (Art. 14)

Bisher war unklar, welcher Anteil der Pauschalentschädigung von Stadtrat und Schulpflegen als sozialversicherungspflichtige Entschädigung galt und welcher Teil als Unkosten-/Spesenanteil zu verstehen war. Mit der Teilrevision der Entschädigungsverordnung (Beschluss GGR vom 26. Juni 2017) konnte in diesem Zusammenhang Klarheit geschaffen werden. Künftig sollen Unkosten-/Spesenentschädigungen vollständig von der Behördenentschädigung entkoppelt werden. Die Unkosten-/Spesenpauschale der Mitglieder des Grossen Gemeinderates soll bei 350 Franken belassen werden. Für die Mitglieder (inkl. Präsidium) des Stadtrates (2'400 Franken) und die Mitglieder der Schulpflege (1'200 Franken) soll hingegen eine neue Unkosten-/Spesenpauschale eingeführt werden.

Teuerungsausgleich (Art. 16)

In den bisherigen Wetziker Entschädigungsverordnungen fehlte eine Teuerungsklausel. Der Teuerungsausgleich für Behördenentschädigungen soll sich nach demjenigen für das städtische Personal richten. Dem städtischen Personal wurde bislang ein Teuerungsausgleich gewährt, wenn dieser vom Regierungsrat für das kantonale Personal so beschlossen wurde und sich der Stadtrat dem Vorgehen des Kantons angeschlossen hat. Meist vergehen zwischen Beschluss des Regierungsrates und Inkrafttreten nur wenige Wochen oder evtl. Monate. Aus praktischen Gründen macht es deshalb Sinn, den Teuerungsausgleich für die Behördenentschädigungen mit Beschluss des Stadtrates (analog städtisches Personal) zu gewähren.

Die übrigen Artikel der Entschädigungsverordnung wurden nicht oder nur marginal angepasst. Einige Punkte sind in der neuen Verordnung klarer geregelt worden.

Kostenfolgen

Die Anpassung der Entschädigungsverordnung würde im Vergleich zur heutigen Regelung folgende Mehrkosten (ohne Sitzungsgelder) nach sich ziehen:

Behörde	Entschädigung 2017 (ca. in Franken/ Jahr)	Entschädigung neu (ca. in Franken/ Jahr)	Mehr-/Minder- kosten
Grosser Gemeinderat (Entschädigung für Büro)	0	8'400	+ 8'400
Stadtrat (Entschädigung und Spesen-/Unkostenpauschale)	355'000	467'800	+ 112'800
Sekundarschulpflege (inkl. Präs.)	163'000	0	- 163'000
Schulpflege (bisher Primarschulpfl., exkl. Präsidium, inkl. Unkosten-/Spesenentschädigung))	176'000	278'400	+ 102'400
Energiekommission	7'200	14'400	+ 7'200
Sozialbehörde	7'200	14'400	+ 7'200
Total	708'400	783'400	+ 75'000

Hinzu kommen allfällige Veränderungen bei den Sitzungsgeldern, welche aber stark von der Anzahl durchgeführter Sitzungen abhängig sind. Dies kann von Jahr zu Jahr stark schwanken. Die Mehrkosten sind im Voranschlag 2018 enthalten.

Erwägungen des Stadtrates

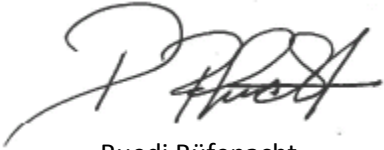
Der Stadtrat möchte mit einer neuen, zeitgemässen und transparenten Entschädigungsverordnung, die sich an den vorhandenen Beispielen vergleichbarer Städte anlehnt, eine Basis für die Entschädigung der künftigen Behördenarbeit in Wetzikon schaffen. Die bewährten Pauschalentschädigungen für die verschiedenen Behördenmandate in Wetzikon sollen beibehalten werden. Dem Milizsystem ist Sorge zu tragen. Dennoch sollen die laufend zunehmende Komplexität und die erhöhten Anforderungen an die Behördenarbeit mit einer massvollen Erhöhung der Entschädigungen abgedeckt werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, eine ausgewogene Entschädigungsverordnung zu präsentieren, welche fair und transparent ist, das Milizsystem stärkt und die Attraktivität von Exekutivmandaten sichern wird. Die Mehrkosten halten sich, aufgrund der Reduktion der Anzahl Schulpflegerinnen und Schulpfleger im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit der Sekundarschule, in Grenzen. Einzelne Hinweise aus der Vernehmlassung bei den betroffenen Anspruchsgruppen wurden in die nun vorliegende Verordnung übernommen. Details dazu sind den umfassenden Unterlagen zu diesem Geschäft zu entnehmen.

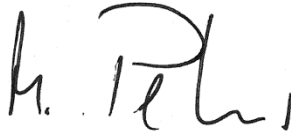
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Entschädigungsverordnung Wetzikon, aktuelle Fassung
- Entschädigungsverordnung Wetzikon, Entwurf neue Fassung
- Entschädigungsverordnung Wetzikon, synoptische Darstellung mit Anträgen aus Vernehmlassung
- Entschädigungsverordnung Wetzikon, synoptische Darstellung mit Bemerkungen
- Behörden-Entschädigungsverordnungen der Städte Adliswil, Bülach, Dietikon, Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Schlieren, Uster und Wädenswil